

91. Können die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Stiftungen auf unselbständige Stiftungen entsprechend angewendet werden? Inwieweit greift das Rückforderungsrecht des Schenkers Platz?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 8. November 1922 i. S. Reichsmilitär-fiskus (Besl.) w. v. B. u. Gen. (RL). IV 74/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Witwe des Oberstleutnants M. v. S., die sich am 22. Mai 1913 mit dem Agenten R. wieder verheiratete, hat am gleichen Tage laut notarieller Urkunde eine unselbständige Stiftung unter dem Namen „von S.-R.-Stiftung“ errichtet. Sie hat zu diesem Zwecke dem Offizierkorps des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2 ein Kapital von 100 000 M. gewidmet, wovon die Zinsen nach dem Tode des letztlebenden der R.'schen Eheleute, falls im Regiment Offiziere mit dem Namen von S. nicht vorhanden sind, nach Ermessen des jeweiligen Regimentskommandeurs zur Unterstützung minderbemittelter jüngerer aktiver Offiziere des Regiments verwendet werden sollten. Die Urkunde über Eintragung der Forderung von 100 000 M. in das Preussische Staatsschuldbuch wurde dem Regimentskommandeur übergeben. Der Ehemann R. ist als letztlebender der Eheleute am 22. Mai 1919 gestorben. Vom Reichsmilitärfiskus wurde nach Auflösung des Regiments die Nutzung des Stiftungskapitals zunächst auf 60 Jahre dem Verein ehemaliger Offiziere des Regiments überwiesen.

Die Kläger als Erben der Stifterin verlangen jetzt, da die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden sei, die Rückgabe des Geldes. Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht ver-

urteilte, nach dem in zweiter Instanz gestellten Hilfsantrage, den Beklagten zur Einwilligung in die Umschreibung der im Staatsschulbuch für die Stiftung eingetragenen Forderung auf den Namen der Kläger. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Die oben bezeichnete Stiftung war unbestritten eine unselbständige Stiftung, als welche sie auch in der Stiftungsurkunde ausdrücklich bezeichnet ist. Die Zinsen des Stiftungskapitals sollten zur Unterstützung aktiver Offiziere des Regiments, in erster Linie solcher mit Namen von S., nach Ermessen des jeweiligen Regimentskommandeurs verwendet werden. Die Erfüllung dieses Zweckes ist jetzt, nachdem das Regiment aufgelöst und eine gänzlich andere Wehrverfassung eingeführt ist, in der von der Stifterin bestimmten Weise nicht mehr möglich. Der klagte Militäriskus hat sich deshalb auf Grund des § 87 BGB. für befugt erachtet, das Stiftungskapital dem Verein ehemaliger Offiziere des Regiments zu überweisen. Das Berufungsgericht hat diese Befugnis dem Beklagten von dem Standpunkt aus abgesprochen, daß § 87 BGB. auf unselbständige Stiftungen keine Anwendung finde. Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff ist nicht begründet.

Allgemein anerkannt ist in Rechtslehre und Rechtsprechung (vgl. RGZ. Bd. 88 S. 339), daß die Vorschriften der §§ 80 bis 88 BGB. nur für rechtsfähige Stiftungen gegeben sind. In Frage kann nur kommen, ob diese Vorschriften auf unselbständige Stiftungen nicht wenigstens entsprechend anwendbar sind. Auch das ist zu verneinen. Die rechtsfähige Stiftung und die unselbständige (fidejuziarische) Stiftung sind ihrem rechtlichen Wesen nach so grundverschieden, daß auch eine entsprechende Anwendung ausgeschlossen ist. Die erstere Stiftung erlangt mit ihrer Entstehung Rechtspersönlichkeit und gewinnt dadurch einen von dem Zuwendungsgeschäft losgelösten selbständigen Bestand. Die Verwaltung führt sie durch ihre eigenen Organe. Der Zuwendende kann auf die Verwaltung nur insoweit Einfluß üben, als die Bestimmungen darüber ein Bestandteil der Stiftungssatzung geworden sind. Dagegen bleibt die fidejuziarische Stiftung, bei der das Stiftungsvermögen dem Fidejuziar (regelmäßig einer juristischen Person) mit der schuldrechtlichen Verpflichtung zur Erfüllung der stiftungsmäßigen Leistungen übertragen wird, in Abhängigkeit von dem Zuwendungsgeschäft. Der Zuwendende behält alle diejenigen Rechte, welche ihm nach der besonderen Art des Zuwendungsgeschäfts zustehen. Die Verwaltung (soweit von einer solchen die Rede sein kann) wird nicht von der Stiftung, sondern von dem Fidejuziar und seinen Organen geführt. Was speziell die in § 80 vorgeschriebene Genehmigung betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Genehmigung, die zur Er-

langung der Rechtsfähigkeit gefordert wird, für unselbständige Stiftungen keine Bedeutung hat. (Eine Genehmigung ganz anderer Art ist diejenige, welche gemäß Art. 86 E.O. z. BGB. nach landesrechtlichen Vorschriften für größere Zuwendungen an juristische Personen — wegen der für letztere bestehenden Erwerbsbeschränkungen — erforderlich ist.) Das die fiduziarische Stiftung begründende Rechtsgeschäft unterliegt ferner nicht der besonderen Formvorschrift des § 81 BGB. Die Unanwendbarkeit dieser Vorschrift auf unselbständige Stiftungen erhellt klar aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach den Protokollen (Bd. 2 S. 33 ff.) war bei der zweiten Lesung beantragt worden, für die Errichtung einer fiduziarischen Stiftung mittels Schenkung unter Auflage die gerichtliche oder notarielle Form zu erfordern, und zu diesem Antrage war wieder der Unterantrag gestellt, für eine derartige Schenkung die schriftliche Form für erforderlich zu erklären. Beide Anträge wurden abgelehnt mit der Begründung, daß eine solche Formalisierung für fiduziarische Stiftungen nicht angebracht sei, und der Förderung der mit diesen Stiftungen in der Regel angestrebten idealen Zwecke nur hinderlich sein könne. Unzulässig ist es auch, die Vorschrift des § 87 BGB. über die Zulässigkeit der Umwandlung des Zweckes durch die zuständige Behörde (als welche für preussisches Gebiet das Staatsministerium in Betracht kommen würde) auf fiduziarische Stiftungen auszudehnen. Für rechtsfähige Stiftungen ist eine solche Vorschrift für den Fall, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist, unerlässlich, um auf diese Weise den Fortbestand der Stiftung, die gemeinnützigen Zwecken dienen soll, zu ermöglichen. Auch die in § 87 für den gleichen Fall getroffene Vorschrift über die Zulässigkeit der Aufhebung der Stiftung ist für die rechtsfähige Stiftung eine Notwendigkeit, da diese eintretendenfalls nicht in der Lage ist, durch ihre nur mit der Verwaltung betrauten Organe sich selbst aufzuheben. Anders ist es bei der fiduziarischen Stiftung, indem hier das in dem Zuwendungsgeschäft nach privatrechtlichen Grundsätzen begründete Rückforderungsrecht des Zuwendenden Platz greift. Dieses Recht kann nicht dadurch beseitigt werden, daß der Zuwendung von der Behörde unter Anwendung des § 87 eine andere Zweckbestimmung gegeben wird. Hieran ändert es auch nichts, wenn das Stiftungskapital als ein von dem sonstigen Vermögen des Fiduziars getrennt zu haltendes Sondervermögen übertragen ist; dies ist nur dafür von Bedeutung, daß das Vermögen nicht durch Zugriff von Privatgläubigern des Fiduziars oder durch Vereinzuehung in die Konkursmasse des Fiduziars seinem Zwecke entfremdet werden darf, und daß die Haftung des Fiduziars, falls kein Verschulden vorliegt, sich auf den Bestand des Sondervermögens beschränkt.

Die fiduziarische Stiftung bleibt hiernach, wenn die Erfüllung des Zweckes unmöglich geworden ist, dem Rückforderungsrecht des Zuwendenden unterworfen, und zwar sind, sofern das Zuwendungs-geschäft sich als eine Schenkung unter Auflage darstellt, wie in der Rechtslehre allgemein angenommen wird, die für solche Schenkungen geltenden Grundsätze anzuwenden. Das Rückforderungsrecht bei Schenkungen unter Auflage wegen Nichterfüllung der Auflage ist nun in § 527 BGB. dahin geordnet, daß es nur unter den Voraussetzungen ausgeübt werden kann, die für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen gelten. Ein Rücktrittsrecht ist aber nach § 323 Abs. 3 BGB. bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Gegenleistung nicht zugelassen, es ist in diesem Falle vielmehr nur ein Anspruch auf Rückgabe des Geleisteten nach den Vorschriften über Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegeben, welche Vorschriften sich von denen über das Rücktrittsrecht (§§ 350 ff.) wesentlich unterscheiden. Der beklagte Militärkassus würde somit, wenn angenommen wird, daß an ihn die Schenkung unter Auflage erfolgt ist, von der Rückgabe des Geleisteten befreit sein, da ihn an der Auflösung des Regiments und an dem Untergang der alten Heeresverfassung kein Verschulden trifft. Das Kammergericht hat jedoch das Vorliegen einer Schenkung verneint. Und auch in diesem Punkte können seine Ausführungen trotz der von der Revision erhobenen Angriffe rechtlich nicht mißbilligt werden.

Eine Schenkung unter Auflage ist nur möglich, wenn die Grundlage des Geschäfts als Schenkung erhalten bleibt. Die Auflage ist eine dem Rechtsgeschäft der Schenkung eingefügte Nebenbestimmung, durch welche der in der Auflagebestimmung ausgedrückte Zweck erreicht werden soll, der im Verhältnis zu dem Gehalt des Rechtsgeschäfts nur ein Nebenzweck ist. Wird aber einem anderen eine Zuwendung gemacht, die dieser als Durchgangs- oder Mittelsperson in vollem Umfang an einen Dritten weitergeben muß, so daß für ihn selbst nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsteile keine Bereicherung verbleibt, so kann von einer Schenkung im Sinne des § 516 BGB. nicht gesprochen werden (vgl. die Protokolle 2. Sitzung Bd. 2 S. 31 unten; Komm. v. RGW. Anm. 1 zu § 525; v. Tuhr, Allgemeiner Teil des BGB. Bd. 2, zweite Hälfte S. 168; Enneccerus, Lehrbuch § 348 II). Dieser Grundsatz ist auch vom Reichsgericht stänbig zur Geltung gebracht, so namentlich in dem Urteile RGZ. Bd. 62 S. 386. Nur insofern hat dieser Grundsatz eine Einschränkung erfahren, als es als Schenkung angesehen wird, wenn einer juristischen Person eine für ihre satzungsmäßigen Zwecke zu verausgabende Zuwendung gemacht wird (RGZ. Bd. 71 S. 412; Komm. v. RGW. Anm. 3 zu § 516). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor, und auch im übrigen

kann eine Schenkung nicht angenommen werden. Die Zuwendung ist unbestritten an den Empfänger mit der Verpflichtung erfolgt, das Kapital in der ursprünglichen Höhe zu erhalten und die Zinsen vollständig an die von dem Regimentskommandeur zu bestimmenden Offiziere abzuführen, so daß der Fiduziar nur die Last der Verwaltung hatte. Der Stifterin kam es nach der Feststellung des Kammergerichts einzig und allein darauf an, die einzelnen von dem Regimentskommandeur ausgewählten Personen zu bedenken. Hierin erschöpfte sich, wie das Kammergericht sagt, der Zweck der Stiftung. Es kann danach der auf Unterstützung gerichtete Zweck der Stiftung nach der übereinstimmenden Willensmeinung der Vertragsteile nicht als ein bloß nebensächlicher angesehen werden, der nach dem Vorausgeführten (vgl. auch Komm. v. RM. Anm. 1 zu § 527) das Vorhandensein einer Schenkung nicht ausschließen würde. Eine unentgeltliche Zuwendung an den Reichsmilitärfiskus, wenn zunächst dieser als der in Betracht kommende Fiduziar angesehen wird, ist nach der objektiven Sachlage überhaupt nicht erfolgt und war auch nicht beabsichtigt. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß es zu den sachungsmäßigen (der Verfassung der Behörde entsprechenden) Zwecken des Militärfiskus gehöre, minderbemittelten Offizieren Unterstützungen zu geben. Mag man es auch zu den Aufgaben des Militärfiskus rechnen können, die Offiziere angemessen zu besolden, so läßt sich doch eine darüber hinausgehende Leistung von Beihilfen zur Verbesserung ihrer Lebenslage nicht als eine dem Militärfiskus obliegende Aufgabe hinstellen, durch deren Erfüllung ihr eine Schenkung zuteil würde. Dafür, daß der Militärfiskus der Träger der Stiftung sein sollte, spricht, daß nur auf diese Weise, durch Unterstellung der Stiftung unter die Leitung und Aufsicht der militärisch geordneten Behörden — was die Führung der unmittelbaren Verwaltung durch das Offizierkorps als Organ des Militärfiskus nicht hinderte — der dauernde Bestand der Stiftung genügend gesichert war. Das Kammergericht hat es jedoch dahingestellt gelassen, ob das Stiftungskapital dem Offizierkorps des mehrerwähnten Regiments als einem nicht rechtsfähigen Vereine oder dem Militärfiskus übereignet ist, auf den jedenfalls, worüber kein Streit ist. Die Möglichkeit, daß das Offizierkorps eines Regiments sich in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins zusammenschließt, ist, wie auch in dem Urteil des erkennenden Senats vom 24. November 1921 IV 319/21 angenommen wird, nicht in Abrede zu stellen. Aber auch wenn die Übereignung an das Offizierkorps stattgefunden haben sollte, sind die Erfordernisse der Schenkung nicht erfüllt, da dem Offizierkorps als solchem, das nur mit der Verwaltung belastet war — im Unterschiede von den einzelnen durch den Regimentskommandeur

aus den jüngeren Offizieren auszuwählenden Bezugsberechtigten. — kein Vorteil zugewendet ist, und da bei dem Offizierkorps noch viel weniger als beim Militäriskus davon die Rede sein kann, daß es sein satzungsmäßiger Zweck sei, sich durch Gewährung von Unterstützungen an minderbemittelte Offiziere des Regiments zu betätigen.

Fehlt es hiernach in jedem Falle an den Erfordernissen der Schenkung, so entfällt die Anwendbarkeit des das Rückforderungsrecht des Schenkers beschränkenden § 527 BGB., und es greift die allgemeine Regel des § 812 Platz, wonach eine Zuwendung (datum ob causam) zurückgefordert werden kann, wenn der mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt (vgl. JW. 1917 S. 849 Nr. 3). Daß letzteres der Fall ist, hat das Kammergericht bedenkenfrei dargelegt, und es wird auch von der Revision nicht beanstandet. Ein Bedenken ist auch nicht gegen die Erwägung zu erheben, daß die der Stiftung beigelegte Zweckbestimmung, die dahin geht, die aktiven Offiziere des Regiments zu unterstützen, nicht durch Zuweisung des Stiftungsvermögens an die ehemaligen Offiziere des aufgelösten Regiments verwirklicht werden konnte.